

**RS OGH 1996/6/26 9ObA2079/96t,
9ObA94/97g, 9ObA206/00k,
9ObA117/17x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.1996

Norm

ArbVG §62 Z5

ArbVG §120 Abs3

Rechtssatz

Auch der ungültig gewählte Betriebsrat übt bis zur Ungültigerklärung der Betriebswahl Betriebsratsfunktionen aus, sodaß sein sich aus den §§ 120 bis 122 ArbVG ergebender Schutz drei Monate nach Erlöschen der Mitgliedschaft zum Betriebsrat endet. Die rechtsgestaltende Entscheidung des Gerichtes wirkt nämlich nicht auf die Wahl zurück, sondern ex nunc.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 2079/96t
Entscheidungstext OGH 26.06.1996 9 ObA 2079/96t
- 9 ObA 94/97g
Entscheidungstext OGH 14.05.1997 9 ObA 94/97g
Auch; Veröff: SZ 70/94
- 9 ObA 206/00k
Entscheidungstext OGH 04.10.2000 9 ObA 206/00k
Vgl aber; Beisatz: Hingegen ist bei Nichtigkeit einer Betriebsratswahl die Rechtsunwirksamkeit aller Rechtshandlungen, die der als Betriebsrat bezeichnete Personenkreis zwischen der "Wahl" und der Feststellung der Nichtigkeit getätigt hat, die Folge. In diesem Falle findet keine rechtliche Beendigung der Tätigkeitsdauer statt, weil diese niemals wirksam begonnen hatte. Die Nichtigkeit besteht daher nicht nur vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Urteiles an, sondern ab Beginn der Wahl. (T1)
- 9 ObA 117/17x
Entscheidungstext OGH 28.11.2017 9 ObA 117/17x
Vgl aber; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0100006

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.02.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at